



Gemeinde Oberschlierbach

Oberschlierbach 1 | 4554 Oberschlierbach
Tel.: 07582/620 19-0 | Mail: gemeinde@oberschlierbach.ooe.gv.at
www.gemeinde-oberschlierbach.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschlierbach vom 04.12.2024, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Oberschlierbach erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö.AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühr

1. Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist für jede zu Wohnzwecken geeignete Liegenschaft jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt
 - a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften € 78,65
 - b) für eine Liegenschaft mit einer 60 Liter Tonne € 32,40
 - c) für eine Liegenschaft mit einer 90 Liter Tonne € 45,35
 - d) für eine Liegenschaft mit einer 120 Liter Tonne € 64,80
 - e) für eine Liegenschaft mit einer 240 Liter Tonne € 129,60
 - f) für eine Liegenschaft mit einem 770 Liter Container € 453,50
 - g) für eine Liegenschaft mit einem 1.100 Liter Container € 647,90
2. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 1 folgende Gebühr je Abfuhr zu entrichten:
 - a) pro Abfallsack mit 60 Liter € 6,30
 - b) pro Abfalltonne mit 60 Liter € 5,30
 - c) pro Abfalltonne mit 90 Liter € 8,00
 - d) pro Abfalltonne mit 120 Liter € 10,73
 - e) pro Abfalltonne mit 240 Liter € 21,44
 - f) pro Abfallcontainer mit 770 Liter € 65,88
 - g) pro Abfallcontainer mit 1.100 Liter € 94,03
3. Betriebe in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büro-, Gastronomie-, Beherbergungs- (sonstige) Gewerbebetriebe,

land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine Grundgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

4. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 3 eine Gebühr je Abfuhr gemäß Abs. 2 zu entrichten.
5. Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur unterteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2025; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister


DI (FH) Andreas Geppert



angeschlagen am: 05.12.2024 

abgenommen am: